

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreigespaltene Petitzeilen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergejuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 49.

Leipzig, Mittwoch den 2. März 1910.

77. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ämtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag in New York. Jahresbericht.

Infolge des am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen neuen amerikanischen Copyright-Gesetzes wurde die Tätigkeit der Ämtlichen Stelle wesentlich erhöht. Wie immer ließ auch die Deutung verschiedener Paragraphen des neuen Gesetzes gewisse Zweifel aufkommen. Diese Punkte aufzuklären und die Beantwortung der gestellten Anfragen seitens der dortigen Verleger vermehrte in erster Linie die Korrespondenz um ein beträchtliches. Speziell die Frage, ob deutsche Zeitschriften der Herstellungsklausel unterliegen, verursachte anfangs nicht geringe Zweifel, und der Register of Copyrights war sich, wie es schien, in diesem Punkte selbst nicht klar. Da jedoch ein »Periodical« (also eine Zeitschrift) nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten sich mit dem Begriff »Buch« deckt und auf diese Tatsache hingewiesen wurde, akzeptierte der Register of Copyrights späterhin auch deutsche Zeitschriften zum Copyright und verabsolgte »Ämtliche Certifikate«, die er anfangs verweigerte.

Die ganze Handhabung der Geschäfte mußte dem neuen Gesetze angepaßt werden, und zwar wurde seitens des Copyright-Amtes das Kartensystem eingeführt. Diese Karten müssen mit Maschinenschrift ausgefüllt werden, und eine Kopie jeder einzelnen Applikationskarte wird dem Register der Ämtlichen Stelle einverleibt. Je nach Gattung des betreffenden zur Eintragung bestimmten Artikels muß eine spezielle Applikationskarte benutzt werden. Es bestehen deren über 20 verschiedene.

Die Anzahl der zur Eintragung gelangenden Werke hat infolge der Zugeständnisse, die das neue Gesetz den deutschen Verlegern bietet, zugenommen. Leider jedoch nicht in dem zu erwartenden Maßstabe. Viele der Herren Verleger unterschätzen jedenfalls die mit dem jetzigen Gesetze verbundenen Vorteile. Obwohl mit jeder Eintragung leider die gesetzliche Gebühr zu entrichten ist, mag in unzähligen Fällen der hundert- oder mehrfache Betrag dieser Gebühr durch eine stattgefundene Registrierung gerettet sein, und wir möchten nicht verfehlen, auf diese Eventualität die Herren Verleger nochmals aufmerksam zu machen. Nicht allein Buchverleger, sondern auch Herausgeber von Wochen- und Monatschriften, sowie Kunstverleger (einschließlich Photographen) sollten den Vorteil des Schutzes wohl erwägen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 77. Jahrgang.

Die Bücher der Ämtlichen Stelle ergeben betreffs der Anzahl der Eintragungen während des Jahres 1909 folgendes Resultat:

		Eintragungen während des Zeitraums vom 1./I. 1909 bis 30./VI. 1909, bevor das neue Gesetz in Kraft trat.
Dramatische Werke	28	Eintragungen während des Zeitraums vom 1./I. 1909 bis 30./VI. 1909, bevor das neue Gesetz in Kraft trat.
Kunstwerke (Gemälde etc.)	61	
Bücher (Interimsschutz)	241	
Musikalische Werke	1411	
„ „ Nachlieferungen	101	Eintragungen seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes
Dramatische Werke	37	
Kunstwerke	53	1/VII. 1909 bis 31./XII. 1909.
Bücher	390	
Zeitschriften	77	
Landkarten	19	
Musikalische Werke	1503	
Gesamt-Eintragungen	3921	
Eintragungen im Jahre 1908	3467	
Zunahme der Eintragungen 1909	454	

Ämtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag
Breitkopf & Härtel, New York
J. G. Boehme.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im vergangenen Monat Februar wurden ausgezahlt:

<i>M.</i> 1596.25	Krankengelder,
= 2200 —	Begräbnisgelder,
= 29. —	Witwen- und Waisengelder und
= 39.70	Invalidengelder.

Leipzig, 1. März 1910.

Der Vorstand.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
b = das Werk wird nur bar gegeben.

n vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt.
Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Besorgung berechtigt.

Preise in Mark und Pfennigen.

E. Appelhaus & Comp. G. m. b. H. in Braunschweig.

Heimat, braunschweigische Zeitschrift des Landesvereins f. Heimatschutz im Herzogt. Braunschweig. Schriftleitung: Proghymn. Dir. Prof. Dr. Kolbwey u. Past. Heydenreich. 1. Jahrg. 1910. 4 Hrn. (Nr. 1. 48 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. 3. —
Heinemann, D., u. G. Oppermann: Zum Tagewerk. Lesebuch f. die Fortbildungsschulen des Herzogt. Braunschweig. (IV, 428 S.) 8°. '10. Geb. 2. —